

Richtlinien

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt für Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung

Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 75 SGB V trifft die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt folgende Maßnahmen:

§ 1

Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt fördert die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gem. § 75 Abs. 8 SGB V i. V. m. der „Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung“ gem. Artikel 8 Abs. 2 GKV-SolG zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.. Die Förderung erstreckt sich auf Zeiten der Weiterbildung, die von der Landesärztekammer Sachsen-Anhalt als anrechnungsfähig anerkannt werden. Unterbrechungen (wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftlicher Aufträge - soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt - oder Krankheit) werden nach der Weiterbildungsordnung nicht als Weiterbildung anerkannt und sind somit auch nicht förderfähig. Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt unverzüglich durch den weiterbildenden Arzt mitzuteilen. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet sich im Rahmen des dafür vorgesehenen Haushaltssatzes insoweit zur finanziellen Förderung, als auch die Krankenkassen sich gemäß der vorher genannten Vereinbarung paritätisch beteiligen.
- (2) Die Förderung wird entsprechend den Festlegungen genannter Vereinbarung umgesetzt und ergänzend entsprechend der Bestimmungen dieser Richtlinie durchgeführt. Der Förderbetrag für eine Stelle beträgt monatlich im Regelfall 3.500,00 Euro, davon trägt die Kassenärztliche Vereinigung 1.750,00 Euro.

Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks eine örtliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird eine höhere finanzielle Förderung im ambulanten Bereich vorgesehen. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in unterversorgten Gebieten beträgt monatlich 500,00 Euro. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in Gebieten mit in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung beträgt monatlich 250,00 Euro. Die Erhöhungsbeträge werden von den Kostenträgern und der Kassenärztlichen Vereinigung jeweils hälftig getragen.

Sobald die Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin außer Kraft tritt, entfaltet auch § 1 dieser Richtlinie keine tatsächlichen und rechtlichen Wirkungen mehr.

(3) Antragstellung:

Der Antrag ist durch den Vertragsarzt schriftlich bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu stellen. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel der Kassenärztlichen Vereinigung.

Der Antrag ist drei Monate vor der geplanten Aufnahme der Weiterbildung zu stellen, um gegebenenfalls ein Auswahlverfahren durchführen zu können. Förderungszusagen können auch ausnahmsweise kurzfristig erteilt werden, wenn nicht alle zur Verfügung stehenden Stellen besetzt sind und sonst alle Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Eine rückwirkende Bewilligung von Fördermitteln ist ausgeschlossen.

Dem Antrag ist beizufügen:

Durch den Vertragsarzt:

(für die Erklärung zu Nr. 2, 3, 4 und 5 können vorliegende Formulare genutzt werden)

1. Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Sachsen-Anhalt für die Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächern,
2. Verpflichtung, dem Arzt in Weiterbildung ausreichend Zeit zu widmen und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt nach Beendigung der Vertragszeit über den Inhalt und das Ergebnis der Weiterbildung zu informieren,
3. Eine Erklärung des antragstellenden Vertragsarztes, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe ohne Abzüge (Bruttoentgelt ohne Arbeitgeberanteil) an den Weiterzubildenden abgeführt werden und dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung in der Allgemeinmedizin beschäftigt, die Förderbeträge an die Kassenärztliche Vereinigung zurückzahlt,
4. Eine Erklärung des antragstellenden Vertragsarztes, dass er nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der KVSA eine Auflistung der an den Arzt in Weiterbildung gezahlten Förderbeträge gegebenenfalls mittels Bescheinigung des Steuerberaters zusendet,
5. Erklärung über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnitts und Nachweis der Besetzung der Stelle mit einem Arzt in Weiterbildung (Kopie Arbeitsvertrag).

Durch den Arzt in Weiterbildung:

(Für Erklärungen und Anfragen zu Nr. 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 können vorliegende Formulare genutzt werden)

6. Das Original oder die beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde,
7. Verpflichtung, die in der Praxis des Antragstellers abgeleiteten Weiterbildungsabschnitte als Teil der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen,
8. Aufstellung der bisher abgeleiteten Weiterbildungsabschnitte sowie Vorlage von Zusagen über die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das anschließende Weiterbildungsjahr,

9. Beurteilung der Anrechnungsfähigkeit bisher abgeleiteter Tätigkeitsabschnitte als Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin durch die Ärztekammer Sachsen-Anhalt,
10. Bei Teilzeitweiterbildung eine Bescheinigung der Ärztekammer, die die Anrechnungsfähigkeit mit Angabe der regelmäßigen Arbeitszeit bestätigt,
11. Erklärung des Arztes in Weiterbildung, wonach er nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der KVSA eine Auflistung der an ihn gezahlten Förderbeträge zusendet,
12. Erklärung des Arztes in Weiterbildung, der zuletzt zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung jeweils zu Beginn des Jahres eine schriftliche Mitteilung über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte des letzten Jahres zu übersenden,
13. Erklärung des Arztes in Weiterbildung, die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin/Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen
14. Erklärung, mit der sich der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, bei Abschluss der Prüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin/Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin die zuletzt zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu informieren,
15. Erklärung des Arztes in Weiterbildung, nach Beendigung seiner Weiterbildungszeit als Hausarzt tätig zu sein,
16. Erklärung des Arztes in Weiterbildung, bei Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit die zuletzt zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu informieren
17. Eine schriftliche Erklärung, dass keine Trunk- oder Rauschmittelsucht besteht,

Durch den Arzt in Weiterbildung und den Vertragsarzt ist zu bestätigen:

18. Zustimmung zur Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Übermittlung von Daten, die zum Zwecke der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gemäß der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung benötigt werden,
19. Zustimmung zur Freistellung des Arztes in Weiterbildung einmal im Quartal an einem Werktag zum Zweck der Teilnahme an einer Informationsveranstaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Der Arzt in Weiterbildung hat seine Bereitschaft zur Teilnahme zu erklären.

Nur bei Vollständigkeit der dem Antrag beizufügenden Unterlagen gilt dieser in Bezug auf die Vergabe von Fördermitteln als gestellt.

- (4) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung von Ärzten in Weiterbildung bleiben unberührt. Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen im Grundsatz der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Abweichend hiervon ist jedoch einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug zu geben, wenn
- der Stellenbewerber eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung mit Hausärzten gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V festgestellt wurde
- und/oder
- die Weiterbildungsabschnitte innerhalb einer Gesamtweiterbildungsdauer von 5 Jahren abgeleistet werden
- und/oder
- eine Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung angeboten wird, die am Krankenhaus nicht absolviert werden kann
- und/oder
- die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung erbracht wurde

Bei Gleichrangigkeit der Anträge ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Bevorzugt wird der zuerst eingegangene Antrag. Als weiteres Auswahlprinzip verbleibt danach das Losverfahren.

Die Fördermittel können durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt vom Vertragsarzt zurückgefordert werden, wenn dieser seiner Verpflichtung, dem Arzt in Weiterbildung ausreichend Zeit zu widmen, nicht nachgekommen ist.

Eine kürzere Dauer der Weiterbildung als drei Monate ist bei ganztägiger Beschäftigung nicht förderungsfähig. Die Dauer der geforderten ununterbrochenen Weiterbildungsabschnitte ergibt sich für jeden Arzt in Weiterbildung aus der für ihn geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die diese als anrechnungsfähig auf die Weiterbildung als Facharzt für Allgemeinmedizin beziehungsweise Innere und Allgemeinmedizin ausweist. Die Förderungsbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommenssteuergesetz. Teilzeitstellen mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche können gefördert werden, wenn sie vorher der zuständigen Ärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bestätigt wurden. Die minimal förderungsfähige ununterbrochene Weiterbildungsdauer von drei Monaten bei ganztägiger Weiterbildung verlängert sich bei der Teilzeitweiterbildung im gleichen Verhältnis, wie sich die regelmäßige Teilzeitweiterbildungszeit in der Woche zur Vollzeitweiterbildungszeit (40 Stunden in der Woche) reduziert.

Wird die Förderung durch die Kassenärztliche Vereinigung zugesagt, muss die Aufnahme der Weiterbildung zum geplanten Zeitpunkt erfolgen, sonst verfällt der Förderbescheid und muss ggf. neu beantragt werden.

- (5) Wenn ein Weiterbildungsverhältnis vor Ablauf der nach der Weiterbildungsordnung anerkanntsfähigen Mindest-Weiterbildungszeit endet, besteht kein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln. Aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses und eines möglichen Lohnfortzahlungsanspruches des Arztes in Weiterbildung ist der weiterbildende Arzt zur Lohnzahlung verpflichtet. Ein Erstattungsanspruch ergibt sich teilweise gegenüber den Krankenkassen im Rahmen der sog. U-Umlagen. Die KVSA kann in den Fällen, in denen das Weiterbildungsverhältnis aufgrund eines Umstandes endet, den der weiterbildende Arzt nicht zu vertreten hat (beispielsweise Abbruch, Krankheit oder Schwangerschaft) auf Antrag und gegen Nachweis die Bestandteile des Bruttolohns, die nicht bzw. nicht in voller Höhe von Seiten der Krankenkasse im Rahmen der U-1-Umlage gezahlt werden, dem weiterbildenden Arzt erstatten.

§ 2
(unbesetzt)

§ 3
(unbesetzt)

§ 4
Strukturfonds

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt bildet einen Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel für die gesetzlich vorgesehenen Fördermaßnahmen nach § 105 Abs. 1a Satz 3 SGB V entscheidet der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in Richtlinien.

§ 5
Förderung der Einrichtung einer zentralisierten Bereitschaftsdienstorganisation

- (1) Innerhalb des Sicherstellungsfonds wird ein separater Bereitschaftsdienstoffonds zur kontinuierlichen Gewährleistung eines zentralisierten Bereitschaftsdienstes gem. der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und der „Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt“ jeweils in der Fassung ab 1. Oktober 2014 und zur vollständigen Erfüllung der hierfür zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und Dritten bestehenden oder zu diesem Zweck zu schließenden künftigen Verträge gebildet. In diesen Bereitschaftsdienstoffonds fließen neben den von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bereitzustellenden finanziellen Mitteln
- die einzuziehenden Nutzungsentgelte der am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Nichtvertragsärzte,
 - von Krankenkassen, Gebietskörperschaften u. a. zur Gewährleistung der Notfallversorgung der Bevölkerung mittels einer zentralisierten Bereitschaftsdienststruktur gegebenenfalls geleistete finanzielle Mittel,
 - von den Krankenkassen gegebenenfalls aufgrund von Selektivverträgen pauschaliert gezahlter Aufwendersersatz, ausgenommen des Teiles des Aufwendersersatzes, der zur Zahlung des Arzthonorars vorgesehen ist.

- (2) Durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt werden die Kosten für die Einrichtung und Durchführung des Bereitschaftsdienstes gemäß- § 75 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 3 j) der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt sowie §§ 4 und 5 der „Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt“ jeweils in der Fassung ab 1. Oktober 2014 vollständig aus Mitteln des Bereitschaftsdienstfonds übernommen, soweit diese aus der Erfüllung von berechtigten Ansprüchen aus bestehenden oder zu schließenden Verträgen mit Dritten erwachsen.

§ 6 Sicherstellungspraxen

- (1) Zur Sicherstellung der von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt zu gewährleistenden ärztlichen Versorgung können auf Beschluss des Vorstandes dringlich zu besetzende Vertragsarztsitze ausgeschrieben werden.
- (2) Diese Sicherstellungspraxen können auf Beschluss des Vorstandes mit Mindestumsatzgarantien versehen werden. Bezugsgröße für die Feststellung der Höhe der zu gewährenden Mindestumsatzgarantie ist der durchschnittliche Honorarumsatz der betreffenden Fachgruppe. Die Mindestumsatzgarantie wird monatlich gewährt. Sie soll vom Betrag her so bemessen sein, dass sie höchstens dem auf drei Monate gleichmäßig verteilten durchschnittlichen Quartalsumsatz entspricht. Der Durchschnittsumsatz ist aus den letzten vier Quartalsabrechnungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt zu ermitteln und auf volle 500,00 Euro aufzurunden. Das erwirtschaftete Honorar ist mit dem jeweiligen Quartalsabschluss auf die gewährte Umsatzgarantie anzurechnen.
- (3) Der Zeitraum, für den eine Mindestumsatzgarantie zugesagt wird, soll für dringlich zu besetzende Vertragsarztsitze in Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern höchstens für die ersten 12 vollen Kalendermonate und in allen übrigen Gebieten höchstens für die ersten 18 vollen Kalendermonate gewährt werden.
- (4) Ein Antrag auf Zusage einer Mindestumsatzgarantie ist abzulehnen, wenn Zweifel bestehen, dass der Zweck der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung erreicht wird. Die Zusage eines Mindestumsatzes ist auch abzulehnen, wenn die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung ohne Zusage eines Garantiehonorars erreicht werden kann. Die Umsatzgarantie wird unter der Voraussetzung gewährt, dass beim Antragsteller keine Umstände vorliegen, die eine volle vertragsärztliche Tätigkeit einschränken. Der Antragsteller hat in ausreichender Zahl Sprechstunden abzuhalten und die erforderliche Besuchspraxis durchzuführen. In Krankheits- und Urlaubsfällen sowie bei sonstiger Abwesenheit hat der Antragsteller eine ordnungsgemäße Vertretung sicherzustellen.
- (5) Die Zusage einer Mindestumsatzgarantie erfolgt unter dem Vorbehalt eines Widerrufs bei Verletzung vertragsärztlicher Pflichten, die zu einer Disziplinarmaßnahme oder einer Entziehung der Zulassung führen. Der Widerruf kann bereits vor Rechtskraft der Disziplinarmaßnahme bzw. des Beschlusses des Zulassungsausschusses erfolgen. Bereits gezahlte Beträge können bei Widerruf zurückgefordert werden. Ein Rechtsmittel gegen den Widerruf bewirkt keinen Aufschub gegenüber der Rückzahlungsforderung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Verlässt der Vertragsarzt, dem für seine Niederlassung eine Mindestumsatzgarantie zugesagt wurde, den Kassenarztsitz vor Ablauf von fünf Jahren nach Aufnahme seiner vertragsärztlichen Tätigkeit, so kann der ihm gewährte Differenzbetrag aus der Zusage zurückgefordert werden.

- (6) Die Zusage eines Mindestumsatzes berührt nicht die Verpflichtung der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages. Die übrigen Vorschriften über die Abrechnung von Leistungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.
- (7) Wenn durch Ärzte der Fachgruppe, der die ausgeschriebene Praxis zuzurechnen ist, üblicherweise Leistungen erbracht werden, die an technische Voraussetzungen oder auch besondere Qualifikationsnachweise gebunden sind, kann mit der Zusage der Mindestumsatzgarantie die Auflage verbunden werden, die notwendigen Voraussetzungen vorzuhalten bzw. zu erfüllen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderungen der Paragraphen 1 bis 3 treten mit Bekanntmachung gemäß § 16 der Satzung in Kraft und ersetzen die Fassung vom 28. August 2013. Die Änderungen in § 5 und die Streichung des § 6 treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzen die Fassung vom 28. August 2013.

Ausgefertigt:

Magdeburg, 3. September 2014

Dipl.-Med. Andreas Petri
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt